

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen REUPLAN GmbH.

Firmensitz: A-6850 Dornbirn, Mähdergasse 18, Gerichtsstand: Dornbirn oder Feldkirch, Firmenbuch Nr. FN 684227t

## I.

### Allgemeine Vertragsgrundlagen

#### § 1 Geltung der AGB

Unsere AGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden, insbesondere für alle Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträge.

Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen und haben keine Wirksamkeit. Dies gilt auch für eine diesbezüglich gleichlautende oder ähnliche Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbestimmungen des Kunden. Ebenso auch für den Fall, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden auf den Lieferscheinen, Fakturen usw. aufgedruckt sind und diesen Hinweisen nicht widersprochen wird.

#### § 2 Vertragsgrundlagen, Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Kunde ist an die Bestellung innerhalb einer Frist von vier Wochen gebunden. Die Vertragsannahme bleibt uns vorbehalten und ist schriftlich zu bestätigen. Mündliche Vereinbarungen oder Abänderungen bzw. Ergänzungen mit Mitarbeitern oder Handelsvertretern sind für uns nur verbindlich, wenn sie von unserer Geschäftsleitung schriftlich bestätigt werden.

Sind in unserem Angebot Arbeitsleistungen (Montage etc.) enthalten, so ist der Kunde verpflichtet, die Örtlichkeit für ein unbehindertes Arbeiten vorzubereiten. Die Benutzung von Gerüsten, Anschlüssen für Elektrowerkzeuge sowie Strom- und Wasserentnahme sind vom Kunden für uns kostenlos zu ermöglichen.

Sofern im Angebot nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt, gelten für alle Werkstoffangaben usw. die branchenüblichen Näherungswerte. Benachrichtigungen im Abänderungsfall werden nur vorgenommen, wenn eine Beschaffenheitsvereinbarung betroffen ist.

Sind ein Aufmaß und diesbezügliche Detailklärungen vor Ort notwendig, sind wir berechtigt, die eventuell entstandenen Abweichungen von der ursprünglichen Bestellung in einer neuen Auftragsbestätigung hinzuzufügen und den Kunden darüber zu informieren. Diese Abweichungen sind für beide Seiten verbindlich, falls der Kunde sofort nach Zugang der aktualisierten Auftragsbestätigung deren Inhalt nicht widerspricht.

Wird vom Kunden ein früherer Montagetermin als in der Auftragsbestätigung angegeben verlangt, kann dieser nur im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart werden. Im Fall einer fruchtlosen Einigung des früheren Termins oder einer Fehlinterpretation der Vertragsklarheit sind wir berechtigt, unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle so einer Auftragsstornierung seitens des Kunden wird eine Stornogebühr in der Höhe von 20% des Auftragswertes verrechnet. Zuzüglich werden bereits alle angefallenen Kosten in der tatsächlichen Höhe verrechnet.

Wir sind ferner berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn uns vom Kunden nicht rechtzeitig die

zur Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt werden und eine dem Kunden hierfür gesetzte angemessene Nachfrist verstrichen ist.

Im Falle einer Terminverschiebung seitens des Kunden sind die zukünftigen Termine zwischen dem Kunden und uns neu zu vereinbaren. Ein neuer Montagetermin wird auf Basis der vorhandenen Kapazitäten vereinbart und steht demnach in keinem Bezug zur ursprünglichen Terminverschiebung.

Als Vertragsunterlagen gelten die dem Vertragsabschluss zugrunde gelegten Unterlagen, und zwar in nachfolgender Reihenfolge:

1. die von uns unterzeichnete Auftragsbestätigung
2. der gegenständliche Werkvertrag
3. unser Angebot
4. übergebene Informationsblätter, Planunterlagen
5. Soweit der Vertrag bzw. die vorliegenden Geschäftsbedingungen nicht anderes festlegen, gilt die ONORM B 2110 als Vertragsgrundlage
6. Für die Art und Gute der Werkstoffe, Ausführung, Änderung oder Verbesserung, Aufmaß und Abrechnung sind die ONORMEN – insbesondere B 2215, B 2219, B 2220 und B 2221 – maßgebend.

Alle Angebotsunterlagen, Abbildungen, Kataloge, Zeichnungen usw. bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung weder weitergegeben noch veröffentlicht werden.

Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten unsere AGB für künftige Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträge auch dann, wenn sie nicht jeweils ausdrücklich vereinbart werden.

## II.

### Besondere Vorschriften für Kaufverträge

#### § 1 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist unser Sitz, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt; für diesen Fall genehmigt der Kunde die Versendung per Bahn, Post, Straßengüterverkehr oder in jeder sonstigen zweckmäßigen Transportart und trägt die Kosten der Lieferung (Transport, Zwischenlagerung sowie Be- und Abladen), außer es wurde einvernehmlich eine andere Vereinbarung getroffen.

#### § 2 Lieferung, Liefertermin

Die Lieferung umfasst nur die in der Auftragsbestätigung erwähnten Leistungen. Von uns genannte Liefertermine gelten stets nur als annähernde Termine, wobei wir stets bemüht sind, angegebene Termine einzuhalten. Fixtermine müssen gesondert und ausdrücklich vereinbart werden. Lieferfristen beginnen erst mit der endgültigen Absprache aller kaufmännischen und technischen Vorraussetzungen für die Ausführung des Auftrages.

Bei Warenlieferung ist die Frist dann eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferware das Werk verlassen hat oder dem Kunden Meldung über die Versandbereitschaft abgesandt worden ist. Mit diesem Zeitpunkt beginnen daher

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen REUPLAN GmbH.

Firmensitz: A-6850 Dornbirn, Mähdergasse 18, Gerichtsstand: Dornbirn oder Feldkirch, Firmenbuch Nr. FN 684227t

die Gewährleistungsfrist und sämtliche sonstigen Fristen, insbesondere die Verjährung allfälliger Schadensersatzansprüche zu laufen (gilt nicht für Verbraucher).

Sofern wir verbindliche Termine aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig den voraussichtlichen neuen Termin mitteilen. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und wir die Nichtbelieferung nicht zu vertreten haben.

Ist die Leistung auch innerhalb dem neuen Termin nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir erstatten.

Wir sind berechtigt, Teillieferungen unter voller Geltung unserer Geschäftsbedingungen zu verrechnen. Bei Aufträgen, deren Abwicklung sich über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erstreckt, gilt jede Leistung als ein abgeschlossenes Geschäft.

Wir behalten uns Konstruktions- und Formänderungen während der Lieferzeit vor.

Unvorhergesehene und unverschuldete Hindernisse sowie „höhere Gewalt“, die eine Lieferung erschweren oder unmöglich machen, berechtigen uns, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass daraus Ersatzansprüche entstehen.

## § 3 Liefer- und Abnahmeverzug

Bleiben zur Lieferung fertige Waren aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, zur Verfügung des Kunden liegen, gilt mit Abgabe der Meldung der Versandbereitschaft die Lieferung als erfüllt. Die Ware lagert in diesem Fall auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Wir sind berechtigt, dem Kunden ab Abnahmeverzug eine Pönale in der Höhe von 1,5% des Nettorechnungsbetrages pro begonnene Woche in Rechnung zu stellen (gilt nicht für Verbrauchergeschäfte).

Die Gefahr bezüglich des Liefergegenstandes geht ferner auf den Kunden über, wenn dieser im Verzug der Annahme ist.

Für vom Kunden behauptete Schäden im Falle einer Lieferverzögerung haften wir nur, wenn die Lieferverzögerung vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## § 4 Gewährleistung, Mängelhaftung

Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferware unverzüglich nach Eingang zu untersuchen und behauptete Mängel innerhalb einer Ausschlussfrist von fünf Tagen nach Eingang der Lieferung mitzuteilen. Bei versteckten Mängeln läuft die Frist ab dem Zeitpunkt der Entdeckung. Nach Ablauf der Frist sind Beanstandungen über den besonderen Rückgriff nach § 933b ABGB ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn der Liefergegenstand vom Kunden verändert worden ist.

Kein Ersatz besteht für Transportschäden sowie geringfügige optische Mängel.

Unsere Außendienstmitarbeiter sind zur Entgegennahme von Mängelrügen nicht berechtigt.

Von uns vertriebene Produkte unterliegen einer ständigen Qualitätskontrolle. Aber auch wir können Farb- und Strukturunterschiede des Holzes, selbst innerhalb eines Furnierstammes, nicht beeinflussen. Sie sind vielmehr ein Zeichen der Schönheit und Exklusivität eines naturgewachsenen Werkstoffes und bedingen keinen Reklamationsgrund.

Reklamationen wegen angeblich nicht oder nicht vollständig erfolgter Lieferungen bzw. wegen Anderslieferung sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen ab Erhalt des Lieferscheines schriftlich zu erheben. Hat der Kunde keinen Lieferschein erhalten, läuft die Frist ab Erhalt der Rechnung. Abweichungen bis zu 10% in den bestellten Mengen bilden keinen Reklamationsgrund.

Es erfolgt keine Rücknahme bereits ausgelieferter Waren, da diese durchwegs auftragsbezogen angefertigt werden.

Stellt sich heraus, dass eine Mängelrüge unbegründet war, ist der Käufer verpflichtet, die hierdurch entstandenen Aufwendungen (wie Transport-, Arbeits-, Materialkosten usw.) zu erstatten.

Ist die gelieferte Ware mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und

Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben.

Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

Gewährleistungsansprüche bestehen nicht für Verschleißteile.

Die Gewährleistungszeit beträgt bei Neuwaren zwei Jahre, gerechnet mit dem Tag der Auslieferung. Bei gebrauchten oder regenerierten Gegenständen besteht eine Gewährleistung nur dann, wenn sie individuell vereinbart wurde, ansonsten ist sie ausgeschlossen.

Bei berechtigten Mängelrügen darf der Kunde Zahlungen nur in einem Umfang zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln und den hierfür erforderlichen Nachbesserungskosten stehen. Werden darüber hinausgehende Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, sind wir berechtigt, die Nacherfüllung bis zur Zahlung der berechtigten Forderung zu verweigern.

## III.

### Besondere Bedingungen für Werkleistungen

#### § 1 Leistungsort

Leistungsort ist der Ort des Bauvorhabens.

#### § 2 Leistung

Wir sind berechtigt, die zur Durchführung des Vertrags erforderlichen Leistungen teilweise oder insgesamt durch Dritte ausführen zu lassen.

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen REUPLAN GmbH.

Firmensitz: A-6850 Dornbirn, Mähdergasse 18, Gerichtsstand: Dornbirn oder Feldkirch, Firmenbuch Nr. FN 684227t

Grundlage für die Montagearbeiten sind unsere vom Kunden genehmigten Werkpläne.

## § 3 Arbeitszeit

Bauleistungen erfolgen jeweils im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Arbeitszeiten. Als Normalarbeitszeit gelten Werktags acht Stunden je Arbeitskraft. Bei von uns nicht verschuldeter Arbeitsunterbrechung - auch bei höherer Gewalt und sonstigen unverschuldeten Betriebsstörungen - hat der Kunde die Kosten für Wartezeiten, Arbeitsunfälle sowie Arbeitskosten unserer Mitarbeiter zu tragen.

## § 4 Mitwirkungspflicht des Kunden

Vor Beginn der Montage müssen sich sämtliche für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände am Baustellenort befinden, damit die Montage vereinbarungsgemäß ohne Unterbrechungen durchgeführt werden kann. Diese Maßnahmen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 verwiesen.

Verletzt der Kunde schuldhaft eine sonstige Mitwirkungspflicht, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.

## § 5 Montagefristen, Verzug

Termine oder Fristen werden individuell schriftlich vereinbart bzw. von uns bei der Annahme des Angebots angegeben. Im Übrigen wird auf die Regelungen in § 2 der allgemeinen Regelungen für Kaufverträge verwiesen.

Unbeschadet sonstiger Lösungsrechte haben sowohl der Kunde als auch wir das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Dauer des Leistungshindernisses einen Zeitraum von einem Monat übersteigt oder die Leistung auf unabsehbare Zeit nicht möglich ist.

Verzögert sich die Montage durch nicht von uns zu vertretende Umstände, so hat der Kunde die Kosten für Wartezeiten, Arbeitsunfälle sowie zusätzliche Reisen des Montagepersonals zu tragen.

## § 6 Abnahme, Gefahrenübergang

Wir sind berechtigt, die Abnahme der Montageleistung mit der Übersendung der Schlussrechnung (Tag der Schlussrechnungslegung) zu verlangen. Mängel berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme. Die Gefahr geht mit der Abnahme der Montageleistung an den Kunden über.

## § 7 Gewährleistung, Haftung

Gewährleistungsansprüche für offene Mängel müssen unmittelbar bei Abnahme oder nach erfolgter Fertigstellung der Arbeiten gemeldet werden. Auch die zumindest teilweise Benutzung durch den Kunden gilt als Übernahme. Die Gewährleistungsfrist wird mit drei Jahren ab Fertigstellung der Leistung festgelegt.

Durch Mängelbehebungsarbeiten wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert und auch keine neue Gewährleistungsfrist ausgelöst.

Wir behalten uns das Recht vor, die Nachbesserung nach eigener Wahl in angemessener Frist unter vorheriger Begutachtung durchzuführen. Die Begutachtung erfolgt nur dann kostenlos, wenn die vom Kunden geltend gemachte

Gewährleistung zu Recht gefordert wurde. Wir haben zwei Nach-besserungsversuche.

Die Bestimmungen über den besonderen Rückgriff nach § 933b ABGB sowie über die Maßgeblichkeit öffentlicher Äußerungen für den Leistungsumfang (§ 922 Abs. 2 ABGB) finden keine Anwendung.

Mängelrügen entbinden nicht von der Zahlungsverpflichtung. Im Übrigen wird auf die Regelungen in § 4 der allgemeinen Regelungen für Kaufverträge verwiesen.

Unsere Verpflichtung zur Behebung von Mängeln oder zum Ersatz des Verbesserungsaufwandes entfällt, wenn der Kunde ohne schriftliche Ermächtigung selbst Bauarbeiten, Änderungen wie auch immer sowie andere Ersatzmaßnahmen vorgenommen hat. Verletzt der Kunde seine Pflicht zur Nachfristsetzung, übernehmen wir für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Nachfristsetzung resultieren, keine Haftung.

Wir werden von einer Gewährleistungspflicht befreit, wenn Mängel durch falsche und nicht sachgerechte Tätigkeiten des Kunden oder dritter Personen entstehen. Wir werden keine Gewähr bei Übernahme von Reparaturaufträgen anerkennen.

Wir übernehmen keine Haftung von entstandenen Mängeln oder Schäden, nachdem der Kunde von unserem Personal eine abweichende Planausführung verlangt und ausgeführt hat. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass wir (außer bei vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden) keinerlei Schadenersatz zu leisten haben.

## IV.

### Allgemeine Vertragsabwicklung

## § 1 Preisbasis

Die Preise gelten ab Lager. Grundlage für die angebotenen Preise sind die Leistungen laut Auftragsbestätigung. Sämtliche Preise sind unter Zugrundelegung der heutigen Materialpreise und Löhne exklusive Mehrwertsteuer erstellt. Für alle nicht im ursprünglichen Auftragsschreiben erfassten Arbeiten und Lieferungen gelten als Verrechnungsbasis der Arbeit die Regiestundensätze. Wir behalten uns das Recht vor, die dafür benötigten bzw. entstandenen sämtlichen Kosten dem Kunden zu verrechnen.

Treten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung Kostenerhöhungen infolge von Umständen ein, die nicht von unserem Willen abhängen, wie Erhöhung unseres Einstandspreises, Erhöhung der Erzeuger- und der Großhandelspreise, aufgrund von Lohnerhöhungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag, oder Erhöhung oder Neueinführung von Abgaben bzw. aufgrund von Wertsicherungsklausen, so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend. Für die Verrechnung dieser Preise ist alleine der Tag der Lieferung maßgeblich.

Wir sind nicht verpflichtet, für den Liefergegenstand eine Transportversicherung abzuschließen.

Beim Verbleib des Montagepersonals über Wochenenden und gesetzliche Feiertage am Montageort, wird für diese Überstunden ein Zuschlag von 100% aufgeschlagen.

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen REUPLAN GmbH.

Firmensitz: A-6850 Dornbirn, Mähdergasse 18, Gerichtsstand: Dornbirn oder Feldkirch, Firmenbuch Nr. FN 684227t

Ausländische Arbeitskräfte des Personals sind inländischen Arbeitskräften gleichgestellt. Mehrkosten, Abzüge etc. aus welchem Titel auch immer werden nicht akzeptiert.

## § 2 Abrechnungsmodalitäten, Massenermittlungen

Die Abrechnung unserer Leistungen erfolgt ausschließlich nach Aufmaßen der in unserem Auftragsbestätigungsschreiben beschriebenen Definitionen. Um die Unklarheiten bei den entstandenen Differenzen zwischen Planmaßen und den Naturmaßen zu vermeiden, werden von uns nachstehende Vorgehensweisen verbindlich festgelegt:

Die den Teil- und Schlussrechnungen zu Grunde gelegten Maße werden Aufmaßblättern entnommen, die vor Ort an der Baustelle erstellt werden. Dazu wird der Kunde von unserem Termin informiert. Der Kunde kann während der Aufmaßtätigkeit unsere Aufmaßblätter überprüfen und diese werden vom Kunden mit seiner Unterschrift akzeptiert. Sofern der Kunde den bekannt gegebenen Termin nicht wahrnimmt und keine Überprüfung während der

Aufmaßtätigkeit erfolgt, sind nachträgliche Änderungen der genommenen Aufmaße unzulässig und werden von uns nicht anerkannt.

## § 3 Zahlung, Zahlungsverzug

Rechnungen sind innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar, sofern nichts anderes vereinbart ist. Sind Teil- oder Abschlagszahlungen vereinbart, so sind diese zahlbar innerhalb von acht Tagen nach Zugang des Anforderungsschreibens.

Leistet der Kunde die Teil- oder Abschlagszahlung nicht fristgemäß, so sind wir dazu berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung einzustellen oder nach unserer Wahl aus dem Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Vertragsrücktritts sind wir dazu berechtigt, den uns entstandenen Schaden geltend zu machen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben sind, die Zahlungen zu verweigern.

Kommt der Kunde mit fälligen Forderungen in Zahlungsverzug, so sind wir befugt, Zinsen in Höhe der von uns zu zahlenden Bankzinsen, mindestens aber 8% pro Jahr zu berechnen.

Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur –  
gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 1168 Abs. 2 ABGB).

Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

## § 4 Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferten Gegenstände verbleiben bis zu vollständigen Befriedigung unserer Ansprüche aus der Geschäftsverbindung in unserem Eigentum. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder anderweitige Überlassung des

Gegenstandes ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig.

Sofern dennoch von dritter Seite auf das unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Erzeugnis gegriffen werden sollte, hat uns der Kunde hiervon sofort schriftlich zu verständigen.

Der Kunde verpflichtet sich, Forderungen, die aus einer eventuellen Veräußerung der Vorbehaltsware entstehen, in der Höhe an uns abzutreten, in der uns ihm gegenüber Forderungen zustehen. Wir sind berechtigt, den Drittschuldner von der Abtretung zu verständigen.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist die Ware gegen alle versicherbaren Risiken zu versichern und die Versicherungspolizze zu unseren Gunsten zu vinkulieren.

Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes die Ware in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

## § 5 Schutz von Plänen und Unterlagen

Von uns zur Verfügung gestellte Pläne, Skizzen und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und Ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung oder Veröffentlichung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Sämtliche angeführten Unterlagen (auch Kopien) können jederzeit von uns zurückgefordert werden.

## § 6 Sonstige Vereinbarungen

Punkt 7.4.3. (Anspruchsverlust bei Leistungsabweichung), Punkt 8.7 (Sicherung), Punkt 12.3, 12.4, 12.5. und 12.6 (Schadenersatz) der ÖNORM 2110 B werden einvernehmlich für unanwendbar erklärt. An ihre Stelle treten die einschlägigen vertraglichen bzw. gesetzlichen Regelungen, insbesondere dürfen daher keine Deckungs- und Haftungsrücklässe einbehalten werden.

## § 7 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung ist unser Sitz Hard/Bregenz. Gerichtsstand ist ausschließlich das für unseren Sitz örtlich und sachlich zuständige Gericht.

Auf dieses Vertragsverhältnis kommt österreichisches Recht unter Ausschluss von nationalen und supranationalen Verweisungsnormen (IPRG und ROM I-VO) und des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Handelskauf (UN-Kaufrecht) zur Anwendung.

## § 8 Allgemeinklausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.